

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der SENNA Nahrungsmittel GmbH & Co KG,
Stockhammerngasse 19, A- 1144 Wien****1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Nachstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt. Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, gelten nur dann als angenommen, wenn sie seitens SENNA als Zusatz dieser Bedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmung, gelten nur dann als angenommen, wenn diese SENNA ausdrücklich und explizit schriftlich anerkannt hat.
- 1.3. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
- 1.4. Stillschweigen seitens SENNA hat ausdrücklich keinen Erklärungswert und führt insbesondere nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.5. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von SENNA als vom Lieferanten anerkannt.
- 1.6. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von SENNA eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insbes. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für SENNA zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens SENNA.
- 1.7. SENNA ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2. Angebote, Muster

- 2.1. Von Lieferanten gelegte Angebote sind für SENNA kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung gleich welcher Art, dies selbst dann, wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch SENNA erfolgt ist.
- 2.2. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage von SENNA zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind in jedem Fall SENNA kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen, Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax und per E-Mail ist zulässig.

Mündlich bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SENNA.

- 3.2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Lieferant durch die Lieferung der bestellten Ware zum vereinbarten Zeitpunkt die Bestellung von SENNA und deren allgemeine Einkaufsbedingungen annimmt.
- 3.3. Bestellung, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von SENNA vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch SENNA ausdrücklich anerkannt werden.
- 3.4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Anbotslegung bzw. Bestellung oder Anfrage übersandten Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) verbleiben im Eigentum von SENNA und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SENNA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind SENNA unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird bzw. nach erfolgter Ausführung der Bestellung.
- 3.5. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind die entsprechenden Bestellnummern und die jeweils bestellende Abteilung von SENNA anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Rechnungen, etc. ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängenden Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben. SENNA trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von SENNA angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 4.2. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Frei Haus benannter Ort“ gemäß Incoterms 2020, bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland „DDP (delivered duty paid)“ gemäß Incoterms 2020.

5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer von SENNA und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. In den Rechnungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU ist die UID-Nummer beider Vertragspartner zwingend anzuführen. Alle Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des UStG (insbes. § 11 UStG)

- vollinhaltlich entsprechen. SENNA behält sich vor, ausschließlich Rechnungen, die voranstehende Kriterien erfüllen, zu bearbeiten.
- 5.2. Die Übermittlung elektronischer Rechnungen darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch SENNA erfolgen.
 - 5.3. Sofern schriftlich keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nach Wahl von SENNA entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 90 Tage netto ohne Abzug.
 - 5.4. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Ware bei SENNA.
 - 5.5. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit SENNA akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von SENNA zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist SENNA berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten; dies, ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
 - 5.6. Zahlungen können nach Wahl von SENNA durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Lieferanten gilt als Zahlung an den Lieferanten.
 - 5.7. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 5.8. SENNA ist berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen; dies selbst dann, wenn die Forderung von SENNA an den Lieferanten noch nicht fällig gestellt wurde.
 - 5.9. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen SENNA mit Forderungen an SENNA aufzurechnen.
 - 5.10. Die Zession und das Factoring von Forderungen, welche aus Lieferungen und Leistungen an SENNA entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens SENNA nicht zulässig.
 - 5.11. Eine Zahlung seitens SENNA hat keine damit einhergehende Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zur Folge und hat somit keinen Einfluss auf SENNA gegenüber dem Lieferanten allenfalls zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz).

6. Lieferung, Versand, Verpackung

- 6.1. Die Lieferung hat hinsichtlich Ausführung, Inhalt (Liefertermin oder Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen der Bestellung bzw. Vorgaben von SENNA zu entsprechen. Abweichungen hiervon (z.B. Spezifikationen) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens SENNA zulässig.
- 6.2. Sämtlichen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben der Bestelldaten beizuschließen.

- 6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.
- 6.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend.
- 6.5. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt bzw. Teillieferungen bzw. Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen durchzuführen. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.6. Die gelieferte Ware wird seitens SENNA nur dann übernommen, wenn diese handelsüblich und sachgemäß verpackt ist und nach den Versandvorschriften von SENNA abgefertigt wurde. Die Ware wird von SENNA nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen der Bestellung entspricht.
- 6.7. Lieferungen, die ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgen oder deren Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei SENNA einlangen, lagern bis zum Einlangen der vollständigen und korrekten Liefer- und Versandunterlagen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 6.8. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf genormten Euro-Mehrwegpaletten zu erfolgen; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die dafür anfallenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch SENNA oder dessen Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Lieferant zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Lieferanten steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.
- 6.9. Laderäume von Transportfahrzeugen für den Transport von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten oder Lebensmittelverpackungen müssen geeignet, das heißt geschlossen, trocken, geruchs- und staubfrei sein und dürfen keine Beiladungen aufweisen, von welchen Geruch, Dämpfe oder Fremdstoffe auf das Lebensmittel oder dessen Verpackung übergehen können.
- 6.10. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen von SENNA maßgebend.
- 6.11. Der Lieferant ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere der EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und –Dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Lieferant hat SENNA für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.
- 6.12. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Bestellung spezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen (ÖNORMEN, DIN, etc.) einzuhalten.
- 6.13. Der Lieferant hat Waren, die mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, so zeitig auszuliefern, dass am

vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.

6.14. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

7. Lieferzeit

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Bestellung seitens SENNA aufscheinenden Datum.

7.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er SENNA dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten und SENNA hierüber schriftlich zu informieren. Das Recht von SENNA vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bleibt diesfalls unberührt.

7.4. Bei Verzug des Lieferanten (darunter fallen auch Lieferungen ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen) obliegt es SENNA, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. SENNA ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen.

8. Pönale

8.1. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er gegenüber SENNA zur Zahlung einer Pönale in der Höhe des doppelten Auftragswertes pro Verstoß verpflichtet, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche von SENNA bleiben davon unberührt.

9. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

9.1. Hinsichtlich Gefahrtragung sind die Bestimmungen der Incoterms 2020 maßgebend.

9.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf SENNA Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von SENNA angenommen wurde, über. Einen Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens SENNA ausnahmslos nicht anerkannt.

10. Fertigungsmittel und Unterlagen

10.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen, die SENNA dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum von SENNA und kann SENNA hierüber frei verfügen.

10.2. Der Lieferant hat die im Eigentum von SENNA stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen von SENNA zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand

zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

- 10.3. Die im Eigentum von SENNA stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von SENNA betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an SENNA zurückzustellen.
- 10.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind dann mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragskonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.
- 11.2. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant die Eignung seiner Lieferung bzw. Leistung für den konkreten Bedarfsfall sowie die Übereinstimmung der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, usw. enthaltenen Angaben.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen.
- 11.4. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferant hergestellt wurden. Nach Mängelbeseitigung und nach jedem Beseitigungsversuch durch den Lieferanten beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 11.5. Ist eine Ware mangelhaft, so kann SENNA – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach eigener Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Kommt der Lieferant dem Verlangen von SENNA nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann SENNA vom Vertrag zurücktreten.
- 11.6. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Garantiefrist erfolgen.
- 11.7. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist SENNA berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

- 11.8. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird SENNA von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.
- 11.9. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch SENNA zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen.
- 11.10. War der Lieferant zur Mängelbehebung trotz zwei Versuche nicht imstande, so ist SENNA berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.
- 11.11. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung usw. zu beheben.
- 11.12. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.
- 11.13. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.
- 11.14. Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auszeichnung.
- 11.15. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen, als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.
- 11.16. Der Lieferant hat auf Anforderung von SENNA entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

12. Produkthaftung

- 12.1. Wird SENNA aufgrund der Inanspruchnahme infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant SENNA klag- und schadlos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten, etc. liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, SENNA alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, SENNA diese unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferant nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.2. SENNA ist zur Rückgabe von Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Warnung und ist der Lieferant verpflichtet, SENNA hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

13. Schutzrechte, Haftung

- 13.1. Der Lieferant hat SENNA hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für sein eigenes Verschulden als auch unter Zugrundelegung der §§ 1313a und 1315 ABGB für das Verschulden seiner Gehilfen.
- 13.3. SENNA haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung festlegen.
- 13.4. Der Lieferant hält SENNA für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, SENNA bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von SENNA einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.

14. Arbeitsergebnisse

- 14.1. SENNA ist berechtigt, Arbeitsergebnisse des Lieferanten ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für SENNA erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Lieferanten ist nur bei vorheriger Zustimmung von SENNA zulässig.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder SENNA noch den Lieferanten zur Geltendmachung von Forderungen gleich welcher Art.
- 15.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion von SENNA oder verhindern diese den Abtransport der Ware oder den von SENNA hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist SENNA für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch SENNA oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.
- 15.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.
- 15.4. Der Lieferant hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und SENNA darüber laufend zu informieren.
- 15.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann SENNA ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16. Abtretungen, Verpfändungen

- 16.1. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Rechten seitens des Lieferanten an Dritte ist (insbesondere unter Verweis auf Pkt. 5.8.) ausgeschlossen, es sei den, SENNA stimmt dieser schriftlich zu.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Die Bestellung und damit verbundenen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis von SENNA strikt vertraulich zu behandeln.
- 17.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 17.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 100.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

18. Teilunwirksamkeit

- 18.1. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. Zuwendungen an Mitarbeiter

19.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, den Mitarbeitern von SENNA irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.

20. Schriftform

20.1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

21. Erfüllungsort , Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

21.2. Der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Wien. Es bleibt SENNA vorbehalten, den Lieferanten einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu nennen.

22. Anwendbares Recht

22.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SENNA und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

23. Aktualität

23.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.SENNA.at einzusehen.